



Institut für Rechtspsychologie
im Fachbereich Human- und Gesundheitswissenschaften

☰ Irp Universität Bremen · Fachbereich 11 · Postfach 33 04 40 · 28334 Bremen

Deutscher Bundestag
- Innenausschuss -
z. Hd. des Herrn Vorsitzenden
Sebastian Edathy, MdB
Konrad-Adenauer-Str. 1

11011 Berlin

Institut für Rechtspsychologie

Prof. Dr. Dietmar Heubrock

Fachbereich 11
Human- und Gesundheitswissenschaften

Grazer Str. 2 A
28359 Bremen

Telefon (0421) 218 - 7067
Fax (0421) 218 - 4890
eMail heubrock@uni-bremen.de
www.waffenrecht.uni-bremen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:

31.01.08

02.02.08

Öffentliche Anhörung

- **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ (BT-Drucksache 16/7717) und**
- **Antrag der Abgeordneten Silke Stokar von Neuform, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 16/6961)**

Stellungnahme

1. Vorbemerkung

In der nachfolgenden Stellungnahme beziehe ich mich in erster Linie auf diejenigen Gliederungspunkte der Anhörungsstrukturierung, zu denen wir im Institut für Rechtspsychologie der Universität Bremen

- entweder eigene empirische Forschungsvorhaben durchgeführt
- oder einschlägig publiziert haben
- bzw. über rechtspsychologische Erfahrung durch Begutachtungen nach § 6 WaffG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 AWaffV verfügen.

Diese Voraussetzungen berühren insbesondere die Gliederungspunkte 2 (Anscheinswaffen), 4 (Verbot gefährlicher Messer) und 5 (Verschiedenes) der Anhörungsstrukturierung, wobei ich unter Gliederungspunkt 5 auf Probleme bei der Feststellung der „geistigen Reife“ und der „persönlichen Eignung“

zum Waffenbesitz, Fragen eines zentralen Waffenregisters und Aspekte der Kriminalprävention eingehen werde.

2. Kriminalpräventive Aspekte von legalen Schusswaffen, Gas-/Schreckschusswaffen und Anscheinswaffen

Grundlegende Probleme bei der Beurteilung der von den verschiedenen Waffenarten ausgehenden Gefahr für die innere Sicherheit ergeben sich vor allem daraus, dass bis heute belastbare Angaben über die tatsächlich in Privatbesitz befindlichen Waffen nicht vorhanden sind. Dementsprechend liegen verschiedene Schätzwerte vor, die in Tabelle 1 zusammengefasst sind (vgl. hierzu auch Dobat, Heubrock & Stöter, 2006).

Tabelle 1: Anzahl der Schusswaffen in Deutschland (Quelle: Dobat, Heubrock & Stöter, 2006, S. 725).

Autor	legal	illegal	erlaubnisfrei	Quelle
Niederbacher (2004)	10 Mio.	20 Mio.	15 Mio	Schätzungen des BMI
Brenneke (2005)	7,2 Mio.	-/-	-/-	Bundestagsdrucksache 14/7758
BMI (2001)	7,2 Mio.	-/-	-/.	BMI-Arbeitsgruppe (2001)
Forum Waffenrecht (2006)	10 Mio.	20 Mio.	15 Mio.	PKS & Schätzungen der GDP

Nach Aussage des Referats IS 7 des Bundesministeriums des Innern (BMI)¹ werden [...] “die Daten zu Legalwaffen und eingetragenen Waffenbesitzern [...] bei ca. 560 Regionalbehörden erfasst. Waffen von Auslandsdeutschen werden vom Bundesverwaltungsamt registriert“ (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 27.7.06). Forderungen zur Schaffung eines zentralen nationalen Waffenregisters unter Leitung des Bundeskriminalamtes bestehen schon länger, wie auch im „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“² von Seiten der Gewerkschaft der Polizei (GdP) vermerkt wird (Protokoll Nr. 92, S.47). Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des niedersächsischen Innenministeriums wurde im Jahre 2001 mit der Prüfung zur Einrichtung eines solchen Registers beauftragt. Die Ergebnisse, wie unter anderem die Schätzwerte zum Legalwaffenbesitz, über die zum Teil einzelne Behörden für ihren Wirkungsbereich keine exakte Auskunft geben können (vgl. Kasten 1), sind in der Sitzungsniederschrift des Innenministeriums (IM) Niedersachsen vom 29. März 2001 zu finden, so das BMI Referat IS 7 (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 23.8.06).

Kasten 1: Auskunft einer zuständigen Behörde über die in ihrem Wirkungsbereich registrierten Legalwaffen (Datum der Auskunft: 12. Juli 2004).

Sehr geehrter Herr [...],
im [Behörde] sind derzeit ca. 12050 Waffenbesitzkarten registriert, die sich auf ca. 10.000 Waffenbesitzkarteninhaber verteilen. Diese Personen können ganz grob folgenden Gruppen zugeordnet werden:

- Waffenaltbesitz gemäß § 59 WaffG-alt (Amnestieregelungen von 1973 und 1976) und Erben: ca. 60 % des Gesamtbestandes
- aktive Jäger und Sportschützen: ca. 25 % des Gesamtbestandes
- inaktive Jäger und Sportschützen: ca 10 % des Gesamtbestandes

¹ IS = Innere Sicherheit ; Referat 7= zuständig für: Waffen- und Sprengstoffrecht; besonderes Sicherheitsrecht

http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Ministerium/Organigramm_Neu/Referate/abteilung_is.html

² 92. Sitzung vom 20. März 2002/Protokoll Nr. 92

- Sonstige (z.B. Sammler, Signalpistolen, Bewachungsunternehmer, gefährdete Personen, u.ä.) ca. 5 % des Gesamtbestandes.

Auf den Waffenbesitzkarten dieser Personen sind derzeit ca. 23.450 Waffen registriert, davon ca. 16.200 Langwaffen und 7250 Kurzwaffen. Durch den Abschluß der zwischenzeitlich erfolgten Datennacherfassung in das im Jahre 2003 beschaffte Datenverarbeitungsprogramm stehen hier weitere Möglichkeiten der statistischen Auswertung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

T.[...]

[Behörde]

Angesichts des Befundes, dass einzelne Behörden bereits für ihren Wirkungskreis keine exakten Zahlen über die Anzahl der Legalwaffen und deren Verteilung auf verschiedene Legalwaffenbesitzer nennen können, wundert es nicht, dass die geschätzten Zahlen für Deutschland stark differieren (siehe Tab. 2).

Tabelle 2: Anzahl der Legalwaffenbesitzer in Deutschland (Quelle: Dobat, Heubrock & Stöter, 2006, S. 725).

Autor	Gesamt	Schützen	Jäger	Sammler	Sonstige (z.B. Erben, etc.)
Niederbacher (2004)	3,6 Mio.	2 Mio.	400 000	300 000	900 000
Brenneke (2005)	2,3 Mio.	600 000	350 000	-/-	> 1 Mio.
Bundesinnenministerium (2001)	2,3 Mio.	?	?	?	?
Deutscher Schützenbund (2005)	-/-	1 495 676	-/-	-/-	-/-
Deutscher Jagdschutz- Verband e.V. (2004/05)	-/-	-/-	341 903	-/-	-/-

Noch wesentlich schwerer zu beurteilen ist die Frage nach der tatsächlichen Dimension des Missbrauchs legaler Schusswaffen. Als maßgebliche Datensammlungen für diese weiter gehende Betrachtung ist neben dem (öffentlich nicht zugänglichen) „Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ auch die jährliche „Polizeiliche Kriminalstatistik“³ (PKS) verfügbar. Dabei ist zu beachten, dass lediglich die erstgenannte Datensammlung aufschlüsselt, ob eine zur Begehung einer Straftat verwendete Waffe aus legalen Besitzverhältnissen stammt, illegal oder erlaubnisfrei ist. Der PKS wiederum lassen sich die gesamten Taten

³ Auszüge aus der PKS sind auf dem Stand von 2005.

entnehmen, bei denen eine Schusswaffe genutzt wurde, sei es, dass mit ihr nur gedroht oder aber auch geschossen wurde.

Vereinfacht dargestellt wird in ca. doppelt so vielen Fällen mit einer Schusswaffe, ohne hierbei den Typ zu spezifizieren, gedroht als geschossen.⁴ Des Weiteren ist zu erwähnen, dass in Relation zur Gesamtmenge erfasster Straftaten diejenigen, bei denen eine Schusswaffe involviert war, nur einen Anteil von 0,31% ausmacht. Dies entspricht 19 419 Fällen von insgesamt 6.264 723 Straftaten für das Jahr 2000 (vgl. PKS, 2000).

Dieser skizzierte Trend ist von den Fallzahlen her seit Mitte der 90-er Jahre rückläufig. In dieser Zeit gab es teilweise mehr als 21.000 Fälle, in denen eine Schusswaffe verwendet wurde, bei einer Gesamtmenge an Straftaten von bis zu 6.668.717 Fällen (vgl. PKS-Zeitreihen 1987 bis 2005). Bezüglich des Rückgangs seit dem Jahr 2003 wird seitens des BMI ein indirekter Zusammenhang mit der verschärften Waffengesetzgebung vermutet: „Die Entwicklung der Fälle, bei denen gedroht oder geschossen wurde, ist im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fallzahlen bei den Verstößen gegen das Waffengesetz und gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (+ 24,3 Prozent) zu sehen. Aufgrund der verschärften waffenrechtlichen Bestimmungen und der damit verbundenen erhöhten Kontrolltätigkeit der Polizei ist die Zahl der Sicherstellungen von Schusswaffen gestiegen“ (PKS 2005, S. 7).

Dem „Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ ist unter anderem folgende Tabelle zu entnehmen, welche diejenigen Straftaten darstellt, bei denen Legalwaffen Verwendung fanden:

⁴ Für 2005: Es gab 9.117 Fälle, in denen gedroht wurde, und 5.039 Fälle, in denen geschossen wurde.

Tabelle 3: Anteil mit Legalwaffen begangener Straftaten in Fällen und Prozentwerten (Quelle: Dobat, Heubrock & Stöter, 2006, S. 726).

Deliktgruppe	1999	2002
§§ 211, 251 StGB, Mord/Raubmord	3 von 56 (5,36%)	5 von 59 (8,46%)
§ 112 StGB, Totschlag	13 von 105 (12,27%)	7 von 82 (8,54%)
§§ 224, 226 StGB, Gefährl./Schwere Körperverletzung	11 von 354 (3,11%)	3 von 287 (1,05%)
§ 241 StGB, Bedrohung	37 von 625 (5,92%)	21 von 738 (2,85%)
§§ 249, 250 StGB, Raub/Schwerer Raub	1 von 234 (0,43%)	0 von 177 (0%)

Dem „Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ sind auch weitere bedeutsame Zahlen zu entnehmen, denen aus kriminalpräventiver Sicht eine besonders große Bedeutung zukommt: So bildeten die erlaubnisfreien Gas-, Schreckschuss- und Luftdruckwaffen mit einem Anteil von 52,4% den Hauptanteil der sichergestellten Tatwaffen. Der Anteil erlaubnispflichtiger legaler Schusswaffen betrug 2,6%. Im Jahr 2002 wurden bei 1.538 Fällen 1.742 Schusswaffen sichergestellt. Betrachtet man die Besitzverhältnisse der Tatwaffen, so stellt man fest, dass 738 Waffen (42,2%) ohne erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis besessen wurden, 912 (52,4%) Waffen erlaubnisfrei waren, und bei 46 Waffen (2,6%) die Besitzverhältnisse nicht geklärt werden konnten. Der Anteil erlaubnispflichtiger Waffen aus Legalbesitz lag bei 2,6% (46 Waffen). Die Zahlen bezüglich der Menge der bei Straftaten verwendeten Legalschusswaffen decken sich weitestgehend mit denen, die vom Referat IS 7 des BMI dem Institut für Rechtspsychologie der

Universität Bremen zur Verfügung gestellt wurden (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 27.7.06). Diese Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2005 und betreffen 1 719 sichergestellte Schusswaffen; bei diesen handelt es sich in 62,7% der Fälle (1 078 Waffen) um erlaubnisfreie Schusswaffen, bei 34,8 % (599) um illegal besessene Schusswaffen und bei 2,5 % (42) um legal besessene Schusswaffen. Hier ist es besonders unter Berücksichtigung der Zahlen für die erlaubnisfrei geführten Waffen wichtig, die Änderungen der Novellierung von 2003 zu berücksichtigen, denn für die auffallend häufig genannten Schreck- und Gasschusswaffen ist im neuen Waffengesetz mit der Einführung des so genannte „Kleinen Waffenscheins“ (KWS) eine Änderung der Besitzerlaubnis verankert worden. Diese gewissermaßen erlaubnisfreien Schusswaffen, sieht man von dem lediglich das „Führen“ einer solchen Waffe legitimierenden „Kleinen Waffenschein“ ab, machen den Großteil aller Straftaten aus, in denen Schusswaffen verwendet wurden. 183 von 354 Fällen aus der hier beispielhaft ausgewählten Deliktgruppe „gefährliche und schwere Körperverletzung“ gehen auf diese Art von Waffen zurück (vgl. Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität, 1999).

Um die Bedeutung der legalen, erlaubnispflichtigen Schusswaffen bei Straftaten zu klären, ist das „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“ von großer Bedeutung. Dieses Dokument ist von besonderem Gewicht, da hier sowohl konkrete Zahlen zu Straftaten, welche mit Legalwaffen durchgeführt wurden, als auch Stellungnahmen und Einschätzungen sachkundiger Sachverständiger zu finden sind. Wichtige Zahlen sind unter anderem die vom BKA genannten und auch zum Teil in der PKS zu findenden Prozentwerte. Bei legalen Schusswaffen als Tatmittel bei einer Straftat ist festzuhalten: „Der Prozentwert lag in den letzten Jahren konstant bei etwa 4%, im Jahre 2000 sogar bei nur 3,4% aller sichergestellten Schusswaffen“ (Protokoll Nr. 92, Abschnitt V, S. 86). Ein differenzierteres Bild zeigt sich bei den Delikten Mord und Raubmord: 2002 lag der Anteil der genutzten, erlaubnispflichtigen Legalwaffen bei 8,54% und für Totschlag bei

8,46%. Unter diesem Gesichtspunkt verschieben sich die bereits genannten 4% Anteil an den Gesamtstraftaten und verlangen einen deutlicheren Blick auf diese Taten, welche in öffentlichen Diskussionen auch diejenigen sind, die eine emotionalisierte Debatte anstoßen. Es handelt sich hierbei nach Angaben des BKA zu einem großen Anteil um Taten aus dem psychosozialen Nahraum (vgl. Protokoll Nr. 92, Abschnitt V, S. 87). Hervorzuheben ist, dass bei Raub, Nötigung und räuberischer Erpressung etc. Legalwaffen gar nicht verwendet wurden.

Des Weiteren sagt der Vertreter des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Holger Bernsee, vor dem Innenausschuss des Bundestages, dass es nicht die Verwahrung und der Umgang mit legal erworbenen Schusswaffen sei, die kriminalpolitisch relevant sind (Bernsee, 2002, S. 21)⁵. Dieser Aussage schließt sich auch Wolfgang Dicke von der GdP an: „Der private Waffenbesitz ist aus polizeilicher Sicht, das haben wir schon öfter gehört, überhaupt nicht das Problem“ (Dicke, 2002, S. 33). Und auch von Seiten der Rechtsmedizin wird der legale Waffenbesitz nicht als ein wesentliches Problem gesehen: „Jäger, Waffensammler oder Sportschützen sind nicht unsere Klientel, sie treten nicht als Täter oder Töter auf“ (Rothschild, 2002, S. 14).

Diese Einschätzung kann durch die erst unlängst veröffentlichten Ergebnisse eigener empirischer Untersuchungen gestützt werden, in denen eine Legalwaffenbesitzer-Stichprobe (Jäger) mit einer Stichprobe ohne Legalwaffenbesitz in Bezug auf eine Vielzahl von relevanten Persönlichkeitsdimensionen (u.a. Depressivität, Lebenszufriedenheit, Aggressivität, Gewissenhaftigkeit, Werteausrichtung) verglichen wurde (vgl. Dobat, Heubrock & Prinz, 2006b, c). Hierbei zeigte sich, dass die Stichprobe der Legalwaffenbesitzer in psychopathologischer Hinsicht überhaupt nicht

⁵ „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“, Nr. 92; 20. März 2002

auffällig war und in den meisten Persönlichkeitsdimensionen sogar bessere Werte erzielte als die Vergleichsstichprobe (siehe hierzu Abb. 1 und Abb. 2).

Abbildung 1: Psychopathologie und Persönlichkeitsdimensionen bei Jägern und Nicht-Jägern (Quelle: Dobat, Heubrock & Prinz, 2006b, c).

	Ausprägung bei „Nicht-Jägern“						
	niedrigere Ausprägung			höhere Ausprägung			
	stark	mittel	gering	gering	mittel	stark	
Neurotizismus	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Extraversion	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Offenheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verträglichkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gewissenhaftigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Selbstbild	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Traditionelle Werte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Universelle Werte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gerechtigkeitsempfinden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abbildung 2: Verschiedene Aggressivitätsfaktoren bei Jägern und Nicht-Jägern (Quelle: Dobat, Heubrock & Prinz, 2006b, c).

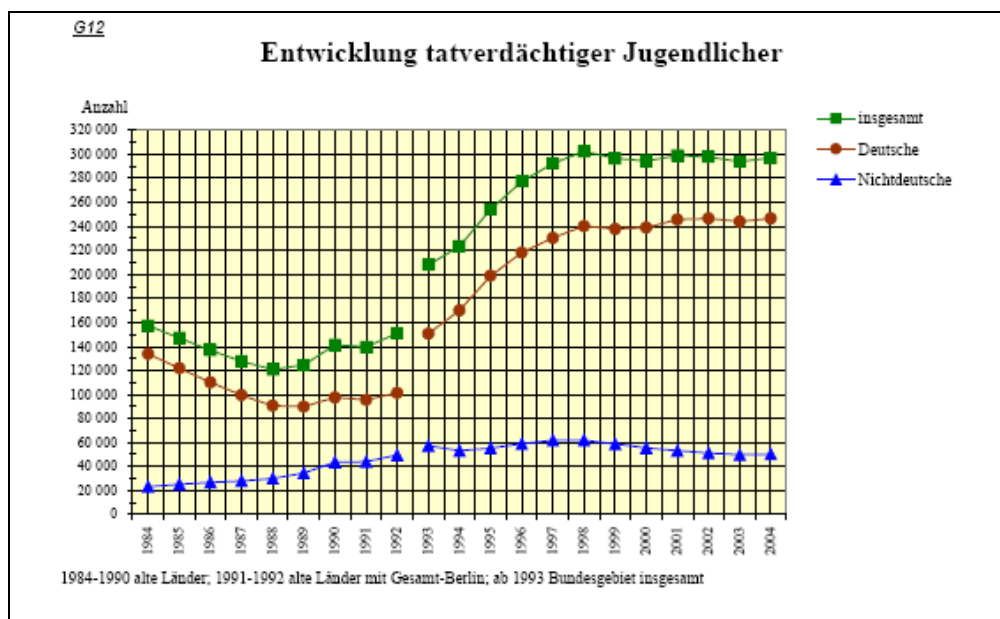
	Ausprägung bei „Nicht-Jägern“					
	niedrigere Ausprägung			höhere Ausprägung		
	stark	mittel	gering	gering	mittel	stark
Spontane Aggression	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Reaktive Aggression	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erregbarkeit	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Selbstaggression	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aggressionshemmung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Summenscore Aggression	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zusammengefasst stellen unter kriminalpräventiven und rechtspsychologischen Gesichtspunkten Legalwaffenbesitzer keine bedeutende Gefahr für die innere Sicherheit dar.

Ein Problem sehen Rechtsmediziner und Waffensachverständige aber in Bezug auf die „erlaubnisfreien“ Schusswaffen wie Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen (vgl. Kruger, 2006). So besteht bei diesen Waffen die Möglichkeit, anderen Menschen schwere bis tödliche Verletzungen zuzuführen. In Anbetracht der oben dargelegten Zahlen zur Häufigkeit der Verwendung solcher Waffen bei Straftaten (zwischen 52,4% und 62,7% aller Fälle) und auch der Aussagen von Sachverständigen des BKA und der GdP, ist auf den Umgang mit solchen Schusswaffen besonders zu achten.

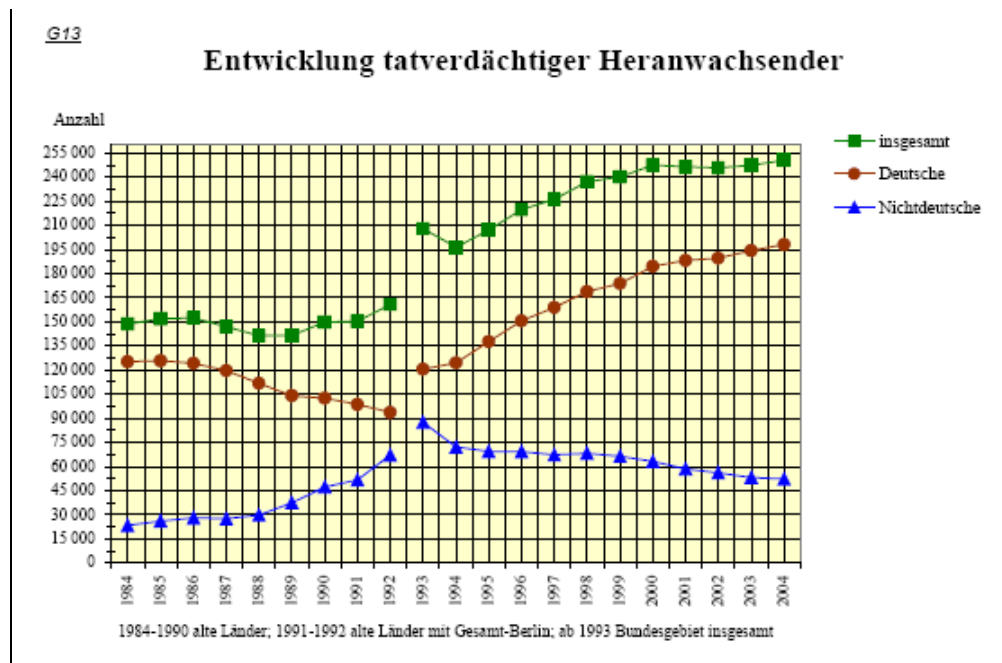
So zeigt auch die zuletzt veröffentlichte PKS für das Berichtsjahr 2004 einen deutlichen Anstieg von Verstößen gegen das Waffengesetz, der von Seiten des BKA explizit mit den verschärften Bedingungen der Novelle von 2003 und einer dadurch verstärkten polizeilichen Kontrolltätigkeit erklärt wird (vgl. Abb. 3).

Abbildung 3: Zeitreihenanalyse tatverdächtiger Jugendlicher (14 bis unter 18 Jahre; Quelle: PKS für das Jahr 2004, S. 78).



Eine vergleichbare Entwicklung, hier ebenfalls mit einem Anstieg der Verstöße gegen das Waffenrecht und mit der gleichen Begründung, findet sich auch bei den Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre; vgl. Abb. 4).

Abbildung 4: Zeitreihenanalyse tatverdächtiger Heranwachsender (18 bis unter 21 Jahre; Quelle: PKS für das Jahr 2004, S. 80).



Die Zeitreihenanalyse wird schlaglichtartig durch das erschreckende Ergebnis einer Waffensammel-Aktion unterstützt, die von der Bremer Polizei im Rahmen der Amnestieregelung für verbotene Gegenstände nach Inkrafttreten der WaffG-Novelle im April 2003 an Bremer Schulen durchgeführt wurde.

Bei der landesweit durchgeführten Aktion „Waffenfreies Bremen – Ein Zeichen gegen Gewalt“ konnten während der Projektwoche an Bremer Schulen zusammengenommen 412 Waffen und gefährliche Gegenstände eingesammelt werden. Unter diesen 412 Objekten befanden sich 117 Waffen (mehrheitlich Butterflymesser), die mit Einführung des neuen Waffenrechts als verboten galten (s. Tabelle 2).

Tabelle 4: Anzahl der eingesammelten – nach dem Waffenrecht verbotenen – Waffen an Bremer Schulen (Quelle: Hayer, Rusch, Heubrock & Scheithauer, 2006).

Waffenart (nach neuem Waffenrecht verboten)	Anzahl
Butterflymesser	79
Spring-/Fallmesser (Klinge nach vorn)	18
Faustmesser	4
Wurfsterne	15
Elektroschockgeräte	1
Gesamt	117

Abgesehen von den in Tabelle 4 angeführten Gegenständen wurden auch Waffen abgegeben, die bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetzeslage verboten waren (z. B. Nun-Chakos) oder für die der Träger nunmehr einen KWS benötigte (z. B. bei Gas- oder Schreckschusswaffen mit der Kennzeichnung „PTB im Kreis“). Zudem kam es zur Abgabe von waffenähnlichen Objekten wie etwa selbstgebauten Schlagstöcken, die aufgrund ihrer Eigenschaften als gefährlich einzustufen sind. Auffallend bei der Auflistung jener Waffenarten in Tabelle 3 ist wiederum der vergleichsweise hohe Anteil an Messern, mit 28 Spring-/Fallmessern mit Klingen an der Seite sowie 89 „sonstigen Messern“.

Tabelle 5: Anzahl der sonstigen eingesammelten Waffen an Bremer Schulen (Quelle: Hayer, Rusch, Heubrock & Scheithauer, 2006).

Waffenart	Anzahl
Spring-/Fallmesser (Klinge an der Seite)	28
Sonstige Messer	89
Gas-/Schreckschusswaffen (PTB im Kreis)	20
Gas-/Schreckschusswaffen ohne Kennzeichnung	5
Softairwaffen	21
Reizstoffwaffen	21
Nun-Chakos	11
Schlagringe	1
Sonstige Waffen und Gegenstände ¹	99
Gesamt	295

¹Hierzu zählen unter anderem selbstgebaute Schlagstöcke sowie Spielzeugpistolen.

Unabhängig von der konkreten Situation an Bremer Schulen wurden im Zuge der landesweit durchgeführten polizeipräventiven Maßnahme zudem 770 Waffen und Gegenstände an Bremer Polizeirevieren und sowie 328 Waffen und Gegenstände in der Stadt Bremerhaven eingesammelt. Bereits im Vorfeld der eigentlichen Aktionswoche belief sich die Anzahl der abgegebenen Waffen bei der Polizei Bremen und der lokalen Ordnungsbehörde auf ungefähr 250.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass gerade bei Jugendlichen eine Rechtstreue im Umgang mit waffenrechtlichen Bestimmungen nicht unbedingt zu erwarten ist, da die Anzahl der bereits vor der WaffG-Novelle von 2003 verbotenen Gegenstände erheblich war.

Vorhaben, nunmehr das Tragen von Messern bestimmter Merkmalstypen in der Öffentlichkeit grundsätzlich zu verbieten, gehen jedoch an der zielgruppenspezifischen Attraktivität dieser Gegenstände und ihrer kriminologischen Bedeutung vorbei. Sowohl die PKS als auch die Sammelaktion an Bremer Schulen belegen, dass eine missbräuchliche Verwendung von Messern und anderen gefährlichen Gegenständen in erster

Linie von Jugendlichen und Heranwachsenden zu erwarten ist, wobei sich die Anwendung dieser Waffen auf die jugendtypischen Lebensmittelpunkte dieser Gruppe (Schule, Diskothek, Freizeittreffpunkte) konzentriert. Daher erscheint es aus kriminalpräventiver Sicht sinnvoller, diese besonders kriminalitätsbelasteten Orte mit einem waffenrechtlichen „Bann“ zu belegen, der zudem eine systematische polizeiliche Kontrolle der diese Orte mehrheitlich frequentierenden Zielgruppe erlaubt.

Die vorliegenden Zahlen und ihre Bewertung legen aus kriminalpräventiver Perspektive drei Folgerungen nahe:

- Eine Gefahr für die innere Sicherheit geht nicht von den Legalwaffenbesitzern aus, sondern als Problemgruppe kristallisieren sich Jugendliche und Heranwachsende heraus, die – ohne legalen Zugang zu scharfen Schusswaffen – vermutlich unter Verwendung von KWS-pflichtigen Gas-/Schreckschusswaffen, anderen nach dem Waffenrecht verbotenen Gegenständen (Messer, Schlagringe usw.) bzw. Anscheinswaffen strafbare Handlungen begehen.
- Ein generelles Verbot von Gegenständen, z.B. Messer ab einer bestimmten Klingelänge, verhindert eher die konzentrierte polizeiliche Kontrolle jener Orte, an denen diese potenziell gefährlichen Gegenstände von der eindeutig überwiegenden Zielgruppe (Jugendliche und Heranwachsende) besonders häufig missbräuchlich verwendet werden. Ein ortsbezogenes Verbot erscheint daher aus kriminalpräventiver Sicht eindeutig erfolgversprechender.
- Die bis heute extrem unbefriedigende Datenlage zum Waffenbesitz und zur Deliktbegehung unter Verwendung (legal und illegal) besessener Waffen erschwert eine valide kriminalpolitische Evaluation waffenrechtlicher Bestimmungen und behindert im Einzelfall die polizeilichen Ermittlungen. Der Forderung nach einem zentralen bundeseinheitlichen Waffenregister, wie wir es bereits

früher gefordert haben (vgl. Dobat, Heubrock & Stöter, 2006) kann nur erneut nachdrücklich zugestimmt werden.

Inzwischen mehren sich auch die Polizei- und Presseberichte über Vorgänge, bei denen mit sog. Anscheinswaffen gedroht wurde oder bei denen das Spielen mit diesen Waffenimitaten Polizeieinsätze ausgelöst wurden (siehe beispielhaft Kasten 2).

Kasten 2: Pressemeldung „Spezialkräften zitterten die Knie“ (Quelle: Weserkurier, 13.12.2006).

Maskierte Kinder für Räuber gehalten.
BREMEN (ROG). Sie wollten „nur ein wenig Krieg spielen“: maskiert, mit Tarnjacken ausgestattet und einem Gewehr im Anschlag. Am Montagabend hätte für zwei zwölf- und Dreizehnjährige aus dem Spiel auf einem dunklen Grundstück in Oberneuland tödlicher Ernst werden können. Die von einer Passantin alarmierten Spezialkräfte der Polizei erkannten gerade noch rechtzeitig, dass die „Bewaffneten“ spielende Kinder waren. [...]“

Selbst ein erster Schusswaffengebrauch durch eine Polizeibeamtin in Moers, die auf einen Mann geschossen hatte, der sie zuvor mit einer Anscheinswaffe (Softair-Pistole) bedroht hatte, ist dokumentiert (Die Kriminalpolizei, 1/2006). Aus der eigenen kriminalpsychologischen Praxis sind dem Gutachter selbst Fälle bekannt, bei denen das Drohen mit später als Anscheinswaffen identifizierten Mitteln – etwa im Zusammenhang mit Raubdelikten oder Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – zu einer erheblichen posttraumatischen Belastungsstörung bei den Opfern der Straftaten geführt hat. Darüber hinaus ergaben sich Hinweise darauf, dass das Trainieren mit Anscheinswaffen vom Softair-Typ in Einzelfällen Vorbereitungshandlungen für schulbezogene Amoktaten gewesen sein könnten; so ist etwa über den Schulamoktäter von Emsdetten, Sebastian B., bekannt, dass dieser zuvor eine

solche Trainingsgruppe gegründet und mit ihr trainiert hatte. Zudem hatte er sich vor der Amoktat einschlägig auf seiner Homepage im Internet präsentiert (vgl. Abb. 5).

Abbildung 5: Internet-Präsenz des Schulamoktäters Sebastian B. mit Anscheinswaffen.



Aus rechtspsychologischer Perspektive bestehen daher hinreichend Gründe, den freien Verkauf von Anscheinswaffen, unabhängig von der von der Beschussenergie tatsächlich ausgehenden Gefahr, zu unterbinden, wie es der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht.

3. Die wissenschaftliche Evaluation waffenrechtlicher Bestimmungen

Die WaffG-Novelle von 2003 enthält zum einen eine Vielzahl an Kompromissen, stellt zum anderen aber nach den Ereignissen von Erfurt auch in Teilbereichen eine „Lex Steinhäuser“ dar. Insbesondere die neu eingeführte Begutachtung von bestimmten Teilgruppen von Erstantragstellern und Legalwaffenbesitzern (§6 WaffG) enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe („persönliche Eignung“, „geistige Reife“) und Vorgaben zur Durchführung der Begutachtungen (Anzahl der erlaubten Testverfahren), die sich in der Praxis als problematisch erwiesen haben (vgl. hierzu Heubrock, Baumgärtel & Stadler, 2004; Dobat & Heubrock, 2006).

Der Gesetzgeber hat beispielsweise den Zugang zu Waffen als sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorhalt ausgestaltet. Dies bezieht sich sowohl auf die generelle Möglichkeit des Zuganges zu Waffen, was seine Begründung in der Gefährlichkeit der Materie an sich findet, als auch auf das bei gegebenem Anlass (Zweifel oder Alter) zusätzlich erforderliche Gutachten zur persönlichen Eignung. Allerdings zeigt die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 4 der AWaffV, dass bei einem unter 25-jährigen Antragsteller eine „weitergehende Untersuchung“ nur dann stattzufinden hat, wenn auf Grund der Regeluntersuchung „nicht ausgeschlossen werden [kann], dass der Betroffene geistig ungeeignet ist“, dass der Anknüpfungspunkt Alter ein schwächeres Indiz für die Nichteignung darstellt und weitergehende Grundrechtseingriffe nur im Fall nicht ausgeräumter Zweifel zulässig sind. Die in § 4 Abs. 5 Satz 4 der AWaffV getroffene Festlegung zielt darauf ab, analog zur Fallgruppe der Antragsteller mit bereits vor der Begutachtung bestehenden Bedenken oder Zweifeln diese bei den unter 25-jährigen Antragstellern nachträglich dann zu begründen, wenn durch die Regelbegutachtung ein Fehlen geistiger Eignung nicht ausgeschlossen werden

kann. Somit können bei der Fallgruppe der 25-jährigen Antragsteller begründete Zweifel durch die Ergebnisse der Regeluntersuchung erstmalig entstehen und dann eine der Fallgruppe nach § 6 Abs. 2 vergleichbare Ausgangslage mit dem Erfordernis einer umfassenderen Untersuchung auf geistige Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition schaffen.

Da hierdurch der durch die Feststellung, dass bei einem Antragsteller ein Fehlen geistiger Eignung nicht ausgeschlossen werden kann, durch die Begutachtung erst entstandene Zweifel an der geistigen Eignung unter 25-jähriger Antragsteller vom Effekt her den durch Tatsachen begründeten Bedenken und Zweifeln der Fallgruppe des § 6 Abs. 2 gleichgestellt wird, kommt der inhaltlichen und methodologischen Gestaltung der Begutachtung nach § 6 Abs. 3 eine besondere Verantwortung zu.

Mit dieser Verantwortung hat der Gesetzgeber die Gutachter jedoch allein gelassen. Es sollte den Fachverbänden überlassen bleiben, die konkrete Ausgestaltung der Begutachtung zu regeln, was diese jedoch nicht getan haben. Erst durch die Eigeninitiative einzelner Forschergruppen, insbesondere der Forschungsgruppe „Waffenrecht“ des Instituts für Rechtspsychologie der Universität Bremen, blieb es vorbehalten, die zunächst noch ungeklärten Fragen durch eigene empirische Forschung zu beantworten. Diese betrafen unter anderem

- die psychologische Operationalisierung der waffenrechtlichen Begriffe „persönliche Eignung“ und „geistige Reife“,
- die Auswahl geeigneter Untersuchungsmodule und –verfahren,
- die Kooperation mit der Ordnungsbehörde,
- den Nachweis der Sachkunde des Gutachters (vgl. Neuser, 2004) und
- die Qualitätssicherung des Begutachtungsprozesses.

Bedauerlicherweise wurde eine Evaluation der Auswirkungen der WaffG-Novelle von der Bundesregierung auch nicht für erforderlich gehalten (siehe Bundestags-Drucksache 16/6889 vom 31.10.2007).

Die daraufhin von unserem Institut durchgeführten Forschungsprojekte bezogen sich auf eine Online-Befragung von Legalwaffenbesitzern, eine weitere Online-Befragung von Rechtsanwälten, die sich auf waffenrechtliche Fragestellungen spezialisiert haben (vgl. Dobat, 2007; Dobat, Heubrock & Prinz, 2006a, b, d, e, f, g, h) sowie eine großangelegte Studie zur Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „persönliche Eignung“ und „geistige“ Reife, die schließlich zur Entwicklung einer „Testbatterie zur Waffenrechtlichen Begutachtung“ (TBWB) geführt hat (vgl. Dobat, Prinz & Heubrock, 2008).

Insbesondere die Studie zur Entwicklung einer waffenrechtlichen Testbatterie, bei der Vergleichswerte von delinquenten Personen, Legalwaffenbesitzern und einer Normstichprobe aus der Bevölkerung erhoben wurden, konnte wiederum eindrucksvoll zeigen, dass von Legalwaffenbesitzern keine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht, so dass aus rechtspsychologischer Sicht und unter kriminalpräventiven Gesichtspunkten auch der frühere, später wieder zurückgezogene Vorschlag des Bundesminister des Innern, die Altersgrenze für Antragsteller zum erstmaligen Erwerb von großkalibrigen Schusswaffen auf 18 Jahre abzusenken, gestützt werden kann. Die inzwischen vorliegenden und evaluierten Testverfahren, die eine fachpsychologische Überprüfung der „geistigen Reife“ nunmehr ermöglichen, erlauben freilich auch die Beurteilung von 18-jährigen Antragstellern.

Literatur

- Andershed, H., Kerr, M. & Stattin, H. (2001). Bullying in school and violence on the streets: Are the same people involved? *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*. Vol. 2(1), 2001, 31-49.
- Auszüge aus dem Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität vom Stand 2002. Verfügbar unter: <http://www.fwr.de/> [19.01.2007]
- BMI (2003). *Hinweise zum Vollzug des neuen Waffengesetzes durch die Waffenbehörden ab dem 1.4.2003*. Verfügbar unter: http://fwr.de/vorlaeufige_vollzugshinweise.pdf [19.01.2007]
- Brenneke, J. (2005). Neuregelung des Waffenrechts. *Kriminalistik* 6/2005, 331-341.
- Deutscher Bundestag Drucksache 14/7758 14. Wahlperiode vom 07. 12. 2001. Verfügbar unter: <http://dip.bundestag.de/btd/14/077/1407758.pdf> [19.01.2007]
- Deutscher Jagdschutz-Verband e.V.. Verfügbar unter: <http://www.jagd-online.de/> [19.01.2007]
- Deutscher Schützenbund e.V.. Verfügbar unter: <http://www.schuetzenbund.de/> [19.01.2007]
- Dobat, A. S. (2007). *Die Eignung zum Waffenbesitz. Psychologische Grundlagen der waffenrechtlichen Begutachtung* (Ergebnisse der Rechtspsychologie, Bd. 2). Aachen: Shaker
- Dobat, A. & Heubrock, D. (2006). Die fachpsychologische Begutachtung nach dem neuen Waffengesetz aus der Sicht der Gutachter und Probanden – Ergebnisse einer Online-Befragung der Bremer Forschungsgruppe Waffenrecht. *Praxis der Rechtspsychologie*, 16, 230-248.
- Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, E. (2006a). Was heißt geeignet? - Die Eignung zum Waffenbesitz nach § 6 Waffengesetz. *Jäger* 7/2006, 20-21.
- Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, E. (2006b). Wir sind besser - Nichtjäger und Jäger unter der Psycholupe. *Wild und Hund* 14/2006, 14-17.
- Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, E. (2006d). Gut dass wir verglichen haben - Persönlichkeitsprofile von Schützen und Nicht-Schützen. *Visier - Das internationale Waffen-Magazin* 10/2006, 62-65.

- Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, R. (2006e). *Operationalisierungsstudie zur Begrifflichkeit „Eignung zum Waffenbesitz“ nach § 6 WaffG*. Verfügbar unter: http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_-eignung.pdf [19.01.2007]
- Dobat, A. Heubrock, D. & Prinz, R. (2006f). *Untersuchung der waffenrechtlichen Begutachtung nach §6 WaffG aus der Sicht praktizierender Gutachter*. Verfügbar unter: http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_-gutachter.pdf [19.01.2007]
- Dobat, A. Heubrock, D. & Prinz, R. (2006g). *Die Wirksamkeit des neuen Waffengesetzes aus der Sicht spezialisierter Rechtsanwälte*. Verfügbar unter: http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_rechtsanwaelte.pdf [19.01.2007]
- Dobat, A. Heubrock, D. & Prinz, R. (2006h). *Die Novellierung des Waffengesetzes und der § 6 WaffG aus der Sicht der betroffenen Klientel*. Verfügbar unter: http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_legalwaffenbesitzer.pdf [19.01.2007]
- Dobat, A., Heubrock, D. & Stöter, J. (2006). *Waffenbesitz und Waffenmissbrauch in Deutschland – Ein gesellschaftliches Problem oder statistische Auslegungssache? Kriminalistik 12/2006, 724-728*.
- Dobat, A. S., Prinz, E. & Heubrock, D. (2008). *Testbatterie zur Waffenrechtlichen Begutachtung (TBWB)*. Im Druck: Göttingen: Hogrefe.
- Hayer, T., Rusch, S., Heubrock, D. & Scheithauer, H. (2006). *Schulbezogene Prävention von Waffengewalt: Das Projekt „Waffenfreies Bremen – Ein Zeichen gegen Gewalt“*. *Empirische Pädagogik, 20*, 135-152.
- Heubrock, D., Baumgärtel, F. & Stadler, M.A. (2004). *Psychologische Begutachtung zur „persönlichen Eignung“ und zur „geistigen Reife“ im neuen Waffengesetz [WaffG]*. *Praxis der Rechtspsychologie, 14*, 82-96.
- Heubrock, D., Hayer, T., Rusch, S. & Scheithauer, H. (2005). *Prävention von schwerer zielgerichteter Gewalt an Schulen – Rechtspsychologische und kriminalpräventive Ansätze*. *Polizei & Wissenschaft, 1/2005*, 43-55.
- Justizministerium des Freistaates Thüringen (2004). *Bericht der Gutenberg-Kommission zu den Vorgängen am Erfurter Gutenberg-Gymnasium am 26. April 2002 (Pressemitteilung Nr. 22/2004 vom 1.04.2004)*. Erfurt: Freistaat Thüringen.

- Keckeis, K. C. (2001). *Neue Konzepte zur Glaubwürdigkeitsdiagnostik: Eine Testbatterie insbesondere zur Verlässlichkeitsprüfung in Zusammenhang mit dem Waffengesetz*. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien.
- Kruger, T. (2006). Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Die unterschätzte Gefahr. *Kriminalistik* 3/2006,191-194.
- Neuser, Y. (2004a). Aktuelle Grundlagen der waffenrechtlichen Eignungsdiagnostik. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, Heft 2, 428-444.
- Neuser, Y. (2004b). Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG. Forschungsprojekt an der Heinrich Heine Universität in Düsseldorf. *Report Psychologie*, 29 (1), 22-23.
- Niederbacher, A. (2004). *Faszination Waffe. Eine Studie über Besitzer legaler Schusswaffen in der BRD*. Neuried: Ars Una Verlagsgesellschaft.
- Polizeiliche Kriminalstatistik. Verfügbar unter: <http://www.bundeskriminalamt.de/> [19.01.07].
- Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Nr. 92, 20. März 2002.
- Robertz, F.J. (2004a). *School Shootings. Über die Relevanz der Phantasie für die Begehung von Mehrfachtötungen durch Jugendliche*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Robertz, F.J. (2004b). School Shootings – Amokläufe durch Jugendliche an Schulen. *Deutsche Polizei*, 7, 12-15.

